PC® 18



Blatt : 1 Revision nr : 6.0 Ausgabedatum : 09/07/2015 Ersetzt : 14/04/2014

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname/Bezeichnung : PC® 18

Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Klebstoffe -

Gewerbliche Verwendung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PCE-Pittsburgh Corning Europe Albertkade 1 3980 TESSENDERLO - BELGIUM T +32 (0)13 661 721 - F +32 (0)13 667 854 safetydepartment@pce.be - www.foamglas.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
AUSTRIA	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna	+43 1 406 43 43
BELGIE/BELGIQUE	Centre Anti- Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245
DENMARK	Giftlinjen Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV	+45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55
GERMANY	Giftnotruf der Charité Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen-Friedrich-Wilhelm- Universität Bonn	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 30 19240
SWITZERLAND	Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	+41 442 51 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3 H226

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme :



GHS02

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitshinweise : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

PC® 18



Blatt : 2 Revision nr : 6.0 Ausgabedatum : 09/07/2015 Ersetzt : 14/04/2014

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderer

Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen P233 - Behälter dicht verschlossen halten. P240 - Behälter und zu befüllende Anlage erden.

P370+P378 - Bei Brand: Schaum, Kohlendioxid (CO2) und Trockenlöschpulver zum

Löschen verwenden.

P501 - Inhalt/Behälter autorisierter Abfallentsorgungsanlage zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren : Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Ergebnisse der PBT-

und vPvB-Beurteilung : Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Stoffname	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
n-Butylacetat	(CAS-Nr.) 123-86-4 (EG-Nr.) 204-658-1 (Index-Nr.) 607-025-00-1	< 14	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Zusätzliche Hinweise : Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit!. Persönliche Schutzkleidung

verwenden, siehe Abschnitt 8. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Dem behandelnden

Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Symptomatische Behandlung.

Einatmen : An die frische Luft bringen. ruhigstellen. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt

aufsuchen.

Hautkontakt : Verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Haut mit Seife und viel

Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Berührung mit den Augen : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung auslösen. Nach Verschlucken, Mund mit

Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Reichlich

Wasser trinken. Ärztliche Hilfe herbeiholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen : Bei Einatmen hoher Konzentrationen: Übelkeit, Benommenheit, Erbrechen,

Kopfschmerzen, Ermüdung.

Hautkontakt : Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Kann

reizend sein. Erythem (Rötung). Längere oder wiederholte Kontakte können zu

Hautentzündung führen.

Berührung mit den Augen : Kann Augenreizung hervorrufen.

Verschlucken : Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Kann

Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen.

Bauchschmerzen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar

PC® 18

Blatt : 3 Revision nr : 6.0 Ausgabedatum : 09/07/2015 Ersetzt : 14/04/2014



ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Risiken : Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Personen in Sicherheit bringen. Löschwasser

nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. Abfallbeseitigung gemäß

den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.

Explosionsgefahr : Dämpfe können ein explosionsfähiges Gemisch mit Luft bilden. Berstgefahr unter

Hitzeeinwirkung durch Anstieg des Innendrucks.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung. Zum Schutz von Personen

und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.

Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Nicht für Notfälle geschultes Personal : Personen in Sicherheit bringen. Für gute Be- und Entlüftung sorgen.

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Alle Zündquellen entfernen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Ausreichende Erdung der Betriebsmittel sicherstellen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Einsatzkräfte : Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und

Beseitigung erfolgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Verschüttete Mengen aufnehmen.

In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften

entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung: siehe Abschnitt 13. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren : Für gut

Handhabung

: Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Alle Zündquellen entfernen. Ausreichende Erdung der Betriebsmittel sicherstellen. Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.

Hygienemaßnahmen : Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken,

rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.

PC® 18

Blatt: 4

Ausgabedatum: Ersetzt: 14/04/2014

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten. An einem trockenen, kühlen und gut

belüfteten Ort aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht in der Nähe von oder zusammen mit einem der in Abschnitt 10 aufgeführten nicht kompatiblen

FOAMGLAS

Stoffe aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Verpackungsmaterialien : In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.

Revision nr: 6.0

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

n-Butylacetat (123-86-4)		
Österreich	MAK (mg/m³)	480 mg/m³ (all isomers except tert-Butyl acetate)
Österreich	MAK (ppm)	100 ppm (all isomers except tert-Butyl acetate)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	480 mg/m³ (all isomers except tert-Butyl acetate)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	100 ppm (all isomers except tert-Butyl acetate)
Österreich	OEL - Ceilings (mg/m³)	480 mg/m³
Österreich	OEL - Ceilings (ppm)	100 ppm
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	723 mg/m³
Belgien	Grenzwert (ppm)	150 ppm
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m³)	964 mg/m³
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	200 ppm
Bulgarien	OEL TWA (mg/m³)	710 mg/m³
Bulgarien	OEL STEL (mg/m³)	950 mg/m³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m³)	724 mg/m³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (ppm)	150 ppm
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (mg/m³)	966 mg/m³
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (ppm)	200 ppm
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m³)	950 mg/m³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m³)	710 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (ppm)	150 ppm
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m³)	720 mg/m³
Finnland	HTP-arvo (8h) (ppm)	150 ppm
Finnland	HTP-arvo (15 min)	960 mg/m³
Finnland	HTP-arvo (15 min) (ppm)	200 ppm
Frankreich	VME (mg/m³)	710 mg/m³
Frankreich	VME (ppm)	150 ppm
Frankreich	VLE (mg/m³)	940 mg/m³
Frankreich	VLE (ppm)	200 ppm
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	300 mg/m³ (The risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	62 ppm (The risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed)
Griechenland	OEL TWA (mg/m³)	710 mg/m³
Griechenland	OEL TWA (ppm)	150 ppm
Griechenland	OEL STEL (mg/m³)	950 mg/m³
Griechenland	OEL STEL (ppm)	200 ppm

PC® 18



Blatt : 5 Revision nr : 6.0 Ausgabedatum : 09/07/2015 Ersetzt : 14/04/2014

n-Butylacetat (123-86-4)		
Ungarn	AK-érték	950 mg/m³
Ungarn	CK-érték	950 mg/m³
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m³)	710 mg/m³
Irland	OEL (8 hours ref) (ppm)	150 ppm
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m3)	950 mg/m³
Irland	OEL (15 min ref) (ppm)	200 ppm
	7 41 7	
Lettland	OEL TWA (mg/m³)	200 mg/m³
Polen	NDS (mg/m³)	200 mg/m³
Polen	NDSCh (mg/m³)	950 mg/m³
Portugal	OEL TWA (ppm)	150 ppm
Portugal	OEL STEL (ppm)	200 ppm
Rumänien	OEL TWA (mg/m³)	715 mg/m³ (regulated under Butyl acetate)
Rumänien	OEL TWA (ppm)	150 ppm (regulated under Butyl acetate)
Rumänien	OEL STEL (mg/m³)	950 mg/m³
Rumänien	OEL STEL (ppm)	200 ppm
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m³)	480 mg/m³
Slowakei	NPHV (priemerná) (ppm)	100 ppm
Slowakei	NPHV (Hraničná) (mg/m³)	700 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (mg/m³)	480 mg/m³
Slowenien	OEL TWA (ppm)	100 ppm
Slowenien	OEL STEL (mg/m³)	480 mg/m³
Slowenien	OEL STEL (ppm)	100 ppm
Spanien	VLA-ED (mg/m³)	724 mg/m³
Spanien	VLA-ED (ppm)	150 ppm
Spanien	VLA-EC (mg/m³)	965 mg/m³
Spanien	VLA-EC (ppm)	200 ppm
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m³)	500 mg/m³
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (ppm)	100 ppm
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m³)	700 mg/m³
Schweden	kortidsvärde (KTV) (ppm)	150 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m³)	724 mg/m³
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (ppm)	150 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m³)	966 mg/m³
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (ppm)	200 ppm
Schweiz	VME (mg/m³)	480 mg/m³
Schweiz	VME (ppm)	100 ppm
Schweiz	VLE (mg/m³)	960 mg/m³
Schweiz	VLE (ppm)	200 ppm
Australien	TWA (mg/m³)	713 mg/m³
Australien	TWA (ppm)	150 ppm
Australian	STEL (mg/m³)	950 mg/m³
Australien	STEL (ppm)	200 ppm
Kanada (Quebec)	VECD (mg/m³)	950 mg/m³
Kanada (Quebec)	VECD (ppm) VEMP (mg/m³)	200 ppm
Kanada (Quebec) Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m³) VEMP (ppm)	713 mg/m³ 150 ppm
USA - ACGIH	ACGIH TWA (ppm)	150 ppm
20.1 7.3011	(bb)	

PC® 18



Blatt : 6 Revision nr : 6.0 Ausgabedatum : 09/07/2015 Ersetzt : 14/04/2014

n-Butylacetat (123-86-4)		
USA - ACGIH	ACGIH STEL (ppm)	200 ppm
USA - IDLH	US IDLH (ppm)	1700 ppm (10% LEL)
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m³)	710 mg/m³
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (ppm)	150 ppm
USA - NIOSH	NIOSH REL (STEL) (mg/m³)	950 mg/m³
USA - NIOSH	NIOSH REL (STEL) (ppm)	200 ppm
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m³)	710 mg/m³
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (ppm)	150 ppm

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Kontrollmaßnahmen : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Nur in Räumen mit geeigneter

Absaugvorrichtung verwenden. Organisatorische Maßnahmen zur

Vermeidung/Begrenzung von Freisetzungen, Verteilung und Exposition . Siehe auch Abschnitt 7 . Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Maßnahmen gegen elektrostatische

Aufladungen treffen. Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden.

Handschutz : Chemisch resistente Handschuhe (geprüft nach EN 374) . Geeignetes Material: NBR

(Nitrilkautschuk). Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch

auszuwählen.

Augenschutz : Bei Spritzkontakt: (EN 166). Sicherheitsbrille,. Gesichtsschutzschild .

Körperschutz : Schutzanzüge, Schürze und Stiefel empfohlen

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Vollmaske (EN 136).

Halbmaske (DIN EN 140). Filtertyp: A (EN141).

Schutz gegen thermische Gefahren : Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang. Spezielle Ausrüstung

verwenden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild : flüssig
Aussehen : Paste.
Farbe : Schwarz.

Geruch : charakteristisch.

Geruchsschwelle : Keine Informationen verfügbar pH-Wert : Keine Informationen verfügbar

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Keine Informationen verfügbar Gefrierpunkt : Keine Informationen verfügbar Siedebeginn und Siedebereich : Keine Informationen verfügbar

Flammpunkt : > 37 °C

Selbstentzündungstemperatur : Keine Informationen verfügbar Zersetzungstemperatur : Keine Informationen verfügbar Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar,Flüssigkeit Dampfdruck : Keine Informationen verfügbar Dampfdichte : Keine Informationen verfügbar Relative Dichte : Keine Informationen verfügbar

Dichte : 1,2 kg/L

Löslichkeit : Keine Informationen verfügbar Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser : Keine Informationen verfügbar

PC® 18

Ausgabedatum: Blatt: 7 Revision nr: 6.0 Ersetzt: 14/04/2014 09/07/2015

Viskosität, kinematisch : Keine Informationen verfügbar Viskosität, dynamisch : Keine Informationen verfügbar

Explosive Eigenschaften : Nicht anwendbar. Brandfördernde Eigenschaften : Nicht anwendbar.

Explosionsgrenzen : Keine Informationen verfügbar

9.2. **Sonstige Angaben**

VOC-Gehalt : < 14 % (<170 g/L) (VOC(flüchtige organische Verbindung)-Gehalt abzüglich Wasser)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

<u>10.</u>1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Verweis auf andere Abschnitte: 10.5.

Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Verweis auf andere Abschnitte: 10.4 & 10.5.

Zu vermeidende Bedingungen

Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen. Siehe auch Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung.

<u>10.5.</u> Unverträgliche Materialien

Entzündend wirkende Stoffe . Laugen. Säuren. Siehe auch Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Verweis auf andere Abschnitte: 5.2.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1.	Angaben zu toxikolo	agischen Wirkungen	

Akute Toxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht
	erfüllt.)

n-Butylacetat (123-86-4)	
LD50/oral/Ratte	10768 mg/kg
LD50/dermal/Kaninchen	> 17600 mg/kg
LC50/inhalativ/4Std./Ratte	23,4 mg/l (OECD 403; In Vivo; Aerosol)
LC50/inhalativ/4Std./Ratte (ppm)	390 ppm/4h
Ät- /D-ii-loss at-diloss	Night air and of (Aufannad de confliche and Batan aird die Finatoformalistation wiele

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht Atz-/Reizwirkung auf die Haut erfüllt.)

pH-Wert: Keine Informationen verfügbar

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.)

pH-Wert: Keine Informationen verfügbar

Sensibilisierung von Atemwegen oder

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.)

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.)

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

einmaliger Exposition

Keimzellmutagenität

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition

Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.)

PC® 18

Ausgabedatum: Blatt: 8 Revision nr: 6.0 Ersetzt: 14/04/2014 09/07/2015

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht Aspirationsgefahr

erfüllt.)

Sonstige Angaben : Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und

toxikologischen Eigenschaften. Verweis auf andere Abschnitte: 4.2.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Toxizität

Umweltgefährliche Eigenschaften : Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt

oder zu erwarten.

n-Butylacetat (123-86-4)	
LC50 Fische 1	100 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Lepomis macrochirus [static])
LC50 Fische 2	17 - 19 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Pimephales promelas [flow-through])

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PC® 18	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial 12.3

PC® 18		
Bioakkumulationspotenzial	Keine Informationen verfügbar.	
n-Butylacetat (123-86-4)		
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	1,81 (at 23 °C)	

Mobilität im Boden 12.4.

PC® 18	
Ökologie - Boden	Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PC® 18	
Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Keine Informationen verfügbar

Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten

erfragen. Produktabfälle in genehmigter Entsorgungseinrichtung sammeln und entsorgen. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen

Vorschriften entsorgen.

Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.

Weitere ökologische Hinweise : Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Abfallschlüsselnummern (2001/573/EC,

MS-N13.00030010 - Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in 75/442/EEC, 91/689/EEC)

Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden. MS-N13.00030020 - Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als

Empfehlung gedacht:

MS-N13.00401580BIS - 08 04 09* - waste adhesives and sealants containing

organic solvents or other dangerous substances

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

UN-Nummer <u>14.1.</u>

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung : Nicht anwendbar

PC® 18

FOAMGLAS

Blatt : 9 Revision nr : 6.0 Ausgabedatum : 09/07/2015 Ersetzt : 14/04/2014

: Nicht anwendbar

: Nicht anwendbar

: Nicht anwendbar

Offizielle Benennung für die Beförderung

(IMDG)

Offizielle Benennung für die Beförderung : Nicht anwendbar

(IATA)

Offizielle Benennung für die Beförderung

(ADN)

Offizielle Benennung für die Beförderung

(RID)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht anwendbar

ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht anwendbar

RID

Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht anwendbar Verpackungsgruppe (RID) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine weiteren Informationen vorhanden.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Transportvorschriften (ADR) : Nicht anwendbar (cf. 2.2.3.1.5)

- Seeschiffstransport

Transportvorschriften (IMDG) : Nicht anwendbar (cf. 2.3.2.5)

- Lufttransport

Keine Informationen verfügbar

- Binnenschiffstransport

Transportvorschriften (ADN) : Nicht anwendbar (cf. 2.2.3.1.5)

Beförderung verboten (ADN) : Nein Unterliegt nicht dem ADN : Nein

- Bahntransport

Transportvorschriften (RID) : Nicht anwendbar (cf. 2.2.3.1.5)

Beförderung verboten (RID) : Nein





Ausgabedatum: Blatt: 10 Revision nr: 6.0 Ersetzt: 14/04/2014 09/07/2015

<u>14.</u>7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Die folgenden Beschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

210 tolgonium 2000 maintaingon gomaio minang yeur aci rezion i ordinanting (20) min re	
3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen	PC® 18 - n-Butylacetat
3.a. Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F	PC® 18 - n-Butylacetat
40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.	PC® 18 - n-Butylacetat

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : < 14 % (<170 g/L) (VOC(flüchtige organische Verbindung)-Gehalt abzüglich Wasser)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach

VwVwS, Anhang 4)

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV : Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-

Verordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keines der Bestandteile gelistet SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keines der Bestandteile gelistet : Es ist keines der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de

voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding

NIET-limitatieve lijst van voor de : Es ist keines der Bestandteile gelistet

voortplanting giftige stoffen -

Vruchtbaarheid

NIET-limitatieve lijst van voor de

voortplanting giftige stoffen - Ontwikkeling

: Es ist keines der Bestandteile gelistet

Dänemark

: Emergency management guidelines for the storage of flammable liquids must be Anmerkungen zur Einstufung

followed

Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht erforderlich

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden: 2,5,7,8,9,14,15,16.

Abkürzungen und Akronyme:

PC® 18



Blatt : 11 Revision nr : 6.0 Ausgabedatum : 09/07/2015 Ersetzt : 14/04/2014

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG)

IATA = Internationaler Luftverkehrsverband

IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

LEL = Untere Explosionsgrenze UEL = Obere Explosionsgrenze

REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

Quellen der wichtigsten Daten, die zur

: European Chemicals Bureau. Supplier SDS (Mul 28-06-2013v1.2).

Erstellung

Sonstige Angaben : Abschätzung/Einstufung CLP. Erzeugnis 9. Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Der Inhalt und das Format dieses Sicherheitsdatenblatts entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 1999/45/EG, der Richtlinie 67/548/EG und der Verordnung 1272/2008/EG der Europäischen Kommission sowie den Anforderungen von Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) der Europäischen Kommission.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.